Reinhard Merkel Das Elend der Beschützten

Über die Grundlagen der Legitimität sog. humanitärer Interventionen und die Verwerflichkeit der Nato-Aktion im Kosovo-Krieg'

Schon lange nicht mehr ist in der Bundesrepublik so kontrovers diskutiert worden wie anläßlich des Kosovo-Kriegs. Während die moralische Legitimität jedem angesichts der Vertreibung einer ganzen kulturellen Gruppe plausibel war, trat die Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit in den Hintergrund. Von völkerrechtlichen Prinzipien, die bei der Erklärung eines Krieges zu beachten sind, wollten viele nichts wissen. Um so notwendiger war der Hinweis von Völkerrechtlern, daß die Kriegserklärung contra legem erfolgte. Der Autor greift noch einmal diese Diskussion auf und zeigt, daß die NATO-Bombardierungen weder rechtlich zulässig noch militärisch erforderlich waren.

Die Red.

I.

»Dieser Krieg«, sagte Bundeskanzler Schröder, »ist politisch und moralisch legitim«. Irritiert fragt man sich: Und rechtlich? Oder wäre er dies ebenfalls, wenn er jenes wäre?

Nein. Dieser Krieg der NATO ist illegal, und er war es von Anfang an. Der rasche Wechsel der offiziellen Kriegsziele schließt die Rechtfertigungslücke nicht, sondern erweitert sie ins Bodenlose. Der Kosovo-Krieg ist aber auch illegitim und keiner ethischen Rechtfertigung zugänglich. Das ist nicht der kalte Blick eines moralblinden Rechtspositivismus, selbst wenn das völkerrechtliche Gewaltverbot nichts anderes wäre als eine verfügbare Norm (und nicht die zwingende Voraussetzung jeder rechtlichen Koexistenz von Staaten). Denn das Verdikt reicht über den Vorwurf der Widerrechtlichkeit des Krieges weit hinaus. Er verletzt nicht einfach nur das Völkerrecht. Er zerstört die Bedingungen jeder Verrechtlichung der internationalen Beziehungen. Er desavouiert damit die Maxime einer allmählichen Zivilisierung jenes gesetzlosen Naturzustandes zwischen den Staaten, der diesem Jahrhundert das Signum des Grauens eingebrannt hat. Er bedroht die Zukunft der internationalen Ordnung als einer des Rechts, und nicht bloß der prekären Balance selbstlegitimierter Mächte, die noch niemals, auf welcher Seite welchen Konflikts auch immer, Mühe hatten, jenseits des Rechts Moralprinzipien zu mobilisieren und deren Durchsetzung mit Leid, Blut und Leben anderer bezahlen zu lassen.

Diese Kritik, wird man sagen, ist einäugig und ungerecht. Sie zielt auf das eingesetzte

¹ Der erste Teil des folgenden Beitrags erschien am 12. Mai 1999 in Nr. 20 der Wochenzeitung »Die Zeit«. Er wird hier unverändert, sozusagen im aktuell dramatischen Präsens der damaligen kriegerischen Situation, abgedruckt. Unter dem Titel »Postskript« folgt dann der ausfuhrliche Versuch, die grundlegenden Argumente des ursprunglichen Beitrags gegen Einwande zu verteidigen und weiter zu entwickeln.

Gewaltmittel und ignoriert den verfolgten Zweck. Auch er ist aber der einer Zivilisierung staatlicher Macht unter universalen Prinzipien des Rechts: den Prinzipien fundamentaler Menschenrechte jedes Einzelnen, der vom eigenen Staat verfolgt, vertrieben, ermordet wird. Das Grauen dieses Jahrhunderts bestand ja wahrhaftig nicht nur im Wüten der Staaten gegeneinander, sondern auch in allen Varianten staatlicher Makrokriminalität nach innen. Und unter diesen, wer hätte daran Zweifel, wird die Kosovo-Politik des Herrn Milosevic im Gedächtnis der Nachwelt ihren Platz finden.

Damit scheint der NATO-Einsatz zwei miteinander kollidierenden Maximen zu folgen. Pointiert: normative Begrenzung der staatlichen Souveränität nach innen durch Entnormativierung ihrer Handlungsfreiheit nach außen. Globales Zwangsrecht gegen internen Staatsterror – und rechtsfreier Raum zum Krieg?

Das ist der Knoten des Legitimationsproblems im Kosovo-Krieg. So abstrakt ist er freilich nicht lösbar. Und seine völkerrechtlichen Titel – »Humanitäre Intervention vs. Gewaltverbot« oder »Weltbürgerrecht vs. staatliche Souveränität« – sind um nichts deutlicher. Betrachtet man die Normenkollision jedoch genauer, so eröffnet sie für den Kosovo-Konflikt eine eindeutige Lösung: das obige Verdikt. Dieser Krieg ist illegal, illegitim und, unbeschadet seiner hohen moralischen Zielsetzung, moralisch verwerflich. Das will ich zeigen.

II.

Normatives Fundament für den NATO-Einsatz ist das Prinzip der Nothilfe. Es ist nicht bloß ein moralisches, sondern ein rechtliches Prinzip von universaler Reichweite: das der Notwehr, die zugunsten Dritter eben »Nothilfe« heißt. Damit können die Luftangriffe der NATO zunächst einen durchaus stabileren Grund reklamieren als den Flugsand einer populären Gesinnungsethik, die hier einen Konflikt zwischen Recht und Moral und umstandslos den Vorrang dieser vor jenem behauptet. Das Völkerrecht erkennt inzwischen den Rechtsstatus von Individuen auch im Bereich seiner Zuständigkeit an: Sie sind Inhaber eines Mindeststandards fundamentaler Menschenrechte, zu deren interner Garantie jeder Staat gegenüber allen anderen (erga omnes) verpflichtet ist. In dieser Normensphäre gibt es daher ein Durchgriffsrecht der internationalen Gemeinschaft auf die Legitimationsgrundlagen des souveränen Staates.

Damit wird die Nothilfe gegen rabiate Verletzungen jenes Minimalstandards zum Rechtstitel auch für intervenierende Fremdstaaten. Aus welcher Völkerrechtsquelle immer man sie formell herleiten mag: Sie wäre auch gegen den Widerstand der Völkerrechtsdoktrin, ja sogar der Mehrheit der Staaten zulässig. Selbst ihre gewaltsame Durchsetzung dürfte sich auf ein normatives Gebot der Fortentwicklung des Völkerrechts berufen, ein universales Prinzip der »schützenden Gerechtigkeit«. Verbreitet, aber irrig ist der Einwand, schon das Fehlen einer Ermächtigung der Intervention durch den Sicherheitsrat mache diese rechtswidzig, so wie umgekehrt

Intervention durch den Sicherheitsrat mache diese rechtswidrig, so wie umgekehrt die Annahme verfehlt ist, ein solcher Sicherheitsratsbeschluß allein könne eine an sich rechtswidrige Intervention legalisieren. Gewiß ist der Sicherheitsrat in militärischen Konflikten eine Kontrollinstanz von herausragender Bedeutung. Sowenig aber das Notwehr- und damit auch das Nothilferecht der Staaten untereinander von einer formellen Bestätigung durch den Sicherheitsrat abhängen kann (was Art. 51 der UNO-Charta ausdrücklich klarstellt), da sich Notlagen nicht nach Gremienbeschlüssen richten, sowenig kann dies für die Nothilfe zugunsten der »neuen« Völkerrechts-

528

subjekte gelten: der in ihren Menschenrechten schwer und massenhaft verletzten Individuen. Auch hierin spiegelt sich der fundamentale, wenn man so will vorpositive Status des Notwehr-/Nothilfeprinzips: Eine Rechtsordnung, die es nicht anerkennen wollte, wäre in diesem Punkt bis zum Verlust ihrer Verbindlichkeit illegitim.

Jürgen Habermas hat plastisch von einer allmählichen »Transformation des Völkerrechts in ein Recht der Weltbürger« gesprochen (ZEIT Nr. 18, S. 1). Freilich darf man dabei die Primärfunktion des Völkerrechts, die Friedenssicherung zwischen den Staaten, nicht vergessen. Damit kommt erneut und schärfer die Prima-facie-Kollision zweier Normen in den Blick: des Nothilferechts und des Gewaltverbots. Ihr formelles Verhältnis zueinander ist offensichtlich das von Regel und Ausnahme. Auf der Hand liegt, daß Ausnahmen vom Gewaltverbot, im internationalen nicht anders als im innerstaatlichen Recht, nur in den engen Grenzen klarer Kriterien für Form, Richtung und Maß legitim sind.

III.

Deren erstes heißt »Erforderlichkeit«. Keine noch so berechtigte, noch so dringende, gegen noch so grausamen Terror gerichtete Hilfsaktion kann Gewaltanwendung rechtfertigen, die für ihr Ziel nicht erforderlich ist. Logische Bedingung der Erforderlichkeit eines Mittels ist dessen Tauglichkeit zum beabsichtigten Zweck. Untaugliche Gewaltmittel sind niemals erforderlich und immer Unrecht.

Natürlich muß die Tauglichkeitsfrage in einer Perspektive »ex ante« beurteilt werden und ist daher belastet mit Risiken der Prognose. Tauglich im Rechtssinne ist schon, was vor seinem Einsatz vernünftigerweise als tauglich gelten kann. Ein unerwarteter nachträglicher Fehlschlag ändert an der Rechtmäßigkeit des Gewaltmittels nichts. So ist das Scheitern der bewaffneten Intervention »Restore Hope« vom Dezember 1992 in Somalia, deren Grundlage, Resolution 794 des Sicherheitsrats, von Völkerrechtlern gern als »Geburtsurkunde« der modernen humanitären Intervention bezeichnet wird, kein Einwand gegen ihre Rechtmäßigkeit.

Projiziert man diese Kriterien legitimer Nothilfe auf den Luftkrieg der NATO im Kosovo, dann liefern sie ein zwingendes Resultat: Wer hätte bereits vor dem Aufstieg des ersten Bombers den leisesten Zweifel an der in jedem Leitartikel präsentierten Erwartung gehabt, daß Serbien die Luftschläge zum Anlaß nehmen würde, genau das Elend, zu dessen Unterbindung sie beschlossen wurden, ins Unermeßliche zu verschärfen? Die beklemmende Überlegung, ob die NATO dafür geradezu mitverantwortlich sei, mag durchaus auf sich beruhen. Immerhin stellt die Empörung der westlichen Regierungen schon über die bloße Frage ein Muster an Selbstbetrug vor: Wer schenden Auges einem erkennbar tatgeneigten Verbrecher objektiv in die Hände spielt oder ihm zusätzliche Motive liefert, kann sich keineswegs schlechthin von der Zuständigkeit für dessen nachfolgende Taten freizeichnen. Außer Zweifel steht aber, daß eine gewaltsame Nothilfe, die das Elend der Beschützten vergrößert, untauglich und damit Unrecht ist, und zwar selbst gegenüber dem Verbrecher, der die Notlage geschaffen hat.

Jedenfalls die bisher praktizierten Bombenangriffe stehen daher außerhalb jeder Möglichkeit der Rechtfertigung. Wie immer man zu einer Rolle der NATO als künftiger Weltpolizei stehen mag: Wo gäbe es auf dieser Welt ein Gemeinwesen, dessen Polizei sich »legitim« nennen und gleichwohl ihre Eingriffsermächtigungen selbst bestimmen dürfte? Gerade diese Kompetenz ist, jedenfalls im innerstaatlichen Bereich, das definitive Stigma eines Unrechtsregimes. Und im internationalen? Nicht

daß in einer Welt ohne überstaatliche Macht (und mit einem stets blockierbaren UNO-Sicherheitsrat) einzelne Staaten selbst beschließen, militärisch zu intervenieren, ist das Problem. Aber daß sie sich dabei von den Erfordernissen des Rechts suspendieren, ist unerträglich. »Non sub homine, sed sub lege« hat der große Rechtsphilosoph Hans Kelsen das Kriterium legitimer Machtausübung formuliert. Gewaltbefugnisse kraft eigener Ermächtigung – unmittelbar »sub homine« – zerstören die Voraussetzungen des Rechtsverhältnisses selbst. Wie könnte dies zwischen den Staaten anders sein als innerhalb ihrer Grenzen?

Daß jetzt im Kosovo-Krieg – neben einer Neudefinition von Kriegszielen, die man vor seinem Beginn zu seiner Rechtfertigung gewiß nicht anzuführen gewagt hätte – zunehmend der polizeiliche Charakter der Intervention insgesamt verleugnet und von einer »Strafaktion gegen Milosevic« geredet wird, macht den Befund nur trostloser. Strafe ist keine Nothilfe. Und zwischen rechtlich gleichrangigen Subjekten hat sie schon begrifflich keinen legitimen Platz. Strafkriege gegen unabhängige Staaten, das hat vor mehr als 200 Jahren schon Kant in seinem Traktat »Zum ewigen Frieden« geschrieben, sind niemals rechtmäßig.

IV.

Nun liegt der Einwand auf der Hand: Die behauptete Untauglichkeit der Bombardierung als Nothilfe mag sich ja als bloß vermeintliche, als vorläufige erweisen. Wenn schon nicht für den sofortigen Verbleib, dann wird eben für die anschließende Rückkehr der Albaner in ihre Heimat gebombt. Irgendwann muß auch ein skrupelloser Gewaltherrscher nachgeben, und wäre es dann, wenn außer Schutt und Asche nichts mehr vorhanden ist, was er beherrschen könnte.

Ganz gewiß. Aber der Einwand führt, verfolgt man ihn weiter, ins Bodenlose: zum gänzlichen Bankrott der Legitimation dieses Krieges. Dabei soll gar nicht vom Umkippen der Relation zwischen Mittel und Zweck ins irgendwann Unverhältnismäßige die Rede sein. Es geht erneut um ein fundamentales Prinzip der Gerechtigkeit: Wer Gewaltanwendung mit der Hilfe für ein mißhandeltes Opfer legitimieren will, hat die »Kosten« seines Handelns, sofern er sie nicht dem Täter selbst aufbürden kann, auf sich zu nehmen. Keinesfalls darf er sie unschuldigen Dritten zuschieben.

So tonlos in seiner Abstraktion, malt sich dies inzwischen als Menetekel auf den Hintergrund des Kosovo-Krieges, als Hohn auf die damit angeblich verteidigten » Werte«. Die Rede ist von der Tötung Hunderter, ja Tausender serbischer Zivilisten, die Herrn Milosevic mehr hassen und für sein Wüten weniger verantwortlich sein mögen als die Regierungen der NATO-Staaten. Es ist von einer quälenden Abwegigkeit, wenn diesem Befund stets der Hinweis auf die größere Zahl getöteter Albaner entgegengesetzt wird: Keiner der getöteten serbischen Zivilisten – Kinder, Frauen, Alte – hat ein einziges der albanischen Opfer auf seinem Gewissen. Sehr wohl auf dem ihren haben die Verantwortlichen der NATO-Bomben jedes einzelne ihrer zivilen serbischen Opfer. Bodentruppen will die Bundesregierung nicht einsetzen, weil unseren Soldaten eine Pflicht zur Opferung ihres Lebens für verfolgte Albaner nicht zugemutet werden darf. Wer erlaubt ihr diese Zumutung gegenüber Zivilisten, die den Taten wie den Opfern des Herrn Milosevic nicht weniger fern stehen als deutsche Soldaten?

Gewiß, Krieg ist Krieg, heißt die gängige Phrase, und solche Opfer seien eben nicht zu vermeiden. Für sie, die »unbeabsichtigten Nebenfolgen«, iene massenhaft tödlichen

»Kollateralschäden«, deren häßliche Benennung einen häßlicheren Sachverhalt deckt, hält sich das Völkerrecht eine archaische Legitimationsfigur, die scholastische »Doktrin der Doppelwirkung« aus der »Summa theologia« des Thomas von Aquin: Habe eine Handlung, so heißt es dort, außer ihrem gewollten »guten Ziel« eine vorhersehbare »böse« Nebenwirkung, so berühre diese die Legitimität des Handelns nicht, wenn die Nebenfolge nur nicht »beabsichtigt«, sondern bloß in Kauf genommen werde und im übrigen nicht außer Verhältnis zum positiven Primärzweck stehe. Wiewohl schon die prinzipiellen Einwände gegen diese Lehre stärker sind als deren Begründung, soll sie hier unbestritten bleiben. Denn für die Rechtfertigung der zivilen Opfer des gegenwärtigen Luftkriegs ist sie ein schlechterdings untauglicher Behelf. Wohl mag sich ein Staat, der einen legitimen Verteidigungskrieg führt, mehr oder weniger umstandslos auf sie berufen, denn ohne Krieg stünde seine Existenz auf dem Spiel. Und selbst der Zynismus eines geostrategischen Ordnungs-, ja sogar der eines aggressiven Eroberungskriegs mag irgendwie schlüssig bleiben, wenn er zivile Opfer für bedauerlich, aber gegenüber dem großen Ziel für belanglos erklärt. Wer aber bedrohten Menschen helfen will, legitimiert sich allein aus einer Norm, die es unter keinen Umständen erlaubt, dafür unschuldige Dritte zu töten. Ob er diese Tötungen »beabsichtigt« oder nur mit Bedauern, aber sehenden Auges »in Kauf nimmt«, ist gänzlich belanglos. Denn eine Maxime, Unschuldige zu retten, indem man Unschuldige tötet, zerstört sich offenkundig selbst. Sie ist keiner Rechtfertigung fähig. Auch wer wenige Unschuldige tötet, um viele andere zu retten, verhält sich rechtlich wie moralisch verwerflich. Was hielte man von einem Transplantationschirurgen, der fünf todkranke Patienten rettet, indem er die dafür erforderlichen Organe durch Töten und Ausschlachten eines einzigen ahnungslosen Passanten beschafft? Oder, und näher an der Logik dieses Krieges: Wie würden wir eine Polizeiaktion zur Hilfe für mißhandelte Geiseln beurteilen, die nicht direkt gegen den Geiselnehmer vorginge, sondern den Wohnblock, in dessen Kellerräumen er sich verschanzt hält, bombardierte, um ihn zum Aufgeben zu nötigen – dabei den Tod von Dutzenden unschuldiger Bewohner als »Kollateralschaden« und selbstverständlich mit Bedauern in Kauf nehmend?

V.

Das ist die bitterste Lehre dieses Krieges: Die NATO desavouiert mit ihren vorsätzlichen »Kollateral«-Tötungen (denn vorsätzlich sind sie auch ohne Tötungsabsicht) genau die rechtliche und ethische Norm, mit der sie ihren Kampf gegen einen Verbrecher legitimieren will. Welch eine reductio ad absurdum der eigenen Moral: Das »Weltbürgerrecht« der einen auf Heimat wird durchgesetzt, indem man das der anderen auf Leben vernichtet! Auch wenn die NATO das noch immer nicht wahrnimmt: Zu den »kollateralen« Opfern dieses Krieges gehören nicht zuletzt die fundamentalen Werte, die sie zu schützen behauptet.

Was man allenfalls hätte machen dürfen, wäre von Anfang an der gezielte, den verfolgten Albanern unmittelbar beistehende Einsatz freiwilliger Bodentruppen gewesen. Daß für eine solche Entscheidung das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ein ganz anderes Gewicht erhalten und das Risiko eines verheerenden Großkrieges auch diese Option wohl verboten hätte, liegt nahe, aber außerhalb unseres gegenwärtigen Themas.

Es gehört im übrigen durchaus zur Logik einer Selbstermächtigung, die für ihre Hilfe unschuldige Dritte mit dem Leben bezahlen läßt, diese Dritten möglichst gleich selbst

zu legitimen Gewaltzielen zu erklären; so läßt sich die Paradoxie der eigenen Handlungsmaxime leichter verdrängen. Das ist es, was diesen Krieg noch jenseits seiner normativen Bodenlosigkeit in seiner konkreten Gestalt zunehmend schmutzig werden läßt. Warum nennt man in der deutschen Öffentlichkeit das gezielte Bombardieren eines Fernsehsenders oder der landesweiten Stromversorgung – mit allen erkennbaren und in Kauf genommenen Todesopfern etwa in Krankenhäusern ohne ausreichende Notstromaggregate – nicht so, wie es im Völkerrecht heißt: Kriegsverbrechen?

Was die NATO derzeit durchführt, ist nur scheinbar eine »humanitäre Intervention«. In Wahrheit ist es ein Nötigungskrieg, der die Gewalt seines Nötigungsmittels in hohem Maße nicht gegen dessen Adressaten, sondern gegen unbeteiligte Dritte richtet. Ein künftiges Völkerrecht, das diesen Namen verdient, muß und wird solche Interventionen als prinzipell verwerflich ebenso ächten, wie es das gegenwärtige mit Präventiv- und Aggressionskriegen tut.

Wer schützt uns vor der normativen Inkompetenz unserer Regierungen, wenn es das Recht nicht mehr kann? Wer vor der tödlichen Diskrepanz zwischen dem Übermaß an globaler Zerstörungsmacht und dem Untermaß derer, die darüber verfügen? Irgendwann werden die Folgeschäden dieses Krieges vollständig in den Blick kommen. Sie werden bei weitem größer sein, als man heute glaubt. Denn zu ihnen wird die Erosion fundamentaler Prinzipien von Recht und Moral in der internationalen Politik gehören. Ich fürchte, die Geschichte wird nicht nur die Taten des Herrn Milosevic, sondern auch den Krieg seiner Gegner aufbewahren als Reminiszenz des Grausens.

Postskript:

Der vorstehende Artikel skizziert für seine (negative) Gesamtthese im wesentlichen zwei tragende Argumente. Das erste behauptet, die Situation im Kosovo habe vor Beginn der Bombardierung hinreichenden Anlaß für eine »humanitäre Intervention« geboten – wenn man will: es stützt das »Ob« der NATO-Aktion. Das zweite verwirft dagegen den konkreten Modus dieser Intervention – das »Wie« ihrer Durchführung – und damit schließlich diese selbst im ganzen.

Beiden Argumenten sind nach dem Erscheinen des Artikels am 12. Mai 1999, also während der noch andauernden Bombardierung, in Leserbriefen und anderen Reaktionen (und zwar sowohl von Befürwortern als auch von Gegnern des NATO-Einsatzes) verschiedene Einwände entgegengehalten worden, die prima facie »Hand und Fuß« haben. Grund genug, die hier vertretene Position – bei ihrem ersten Erscheinen in die engen Grenzen eines Zeitungsartikels gedrängt und entsprechend apodiktisch formuliert – nun, in der Rückschau auch auf den Krieg selbst, an jenen Einwänden zu überprüfen und damit insgesamt deutlicher zu entwickeln.

VI.

Die These, »an sich« habe es für den NATO-Einsatz einen legitimen Interventionsgrund gegeben, erscheint unter zwei Gesichtspunkten zweifelhaft. Der erste wird meist von Völkerrechtlern berufen: das Fehlen einer Ermächtigung der Aktion durch den Weltsicherheitsrat. Der zweite gehört im weiteren Sinn zur klassischen Frage nach der Reichweite der staatlichen Souveränität. Konkretisiert auf unser Problem: Kann die Absicht, bedrängten Menschen, die der Herrschaftsgewalt eines fremden

Staates unterliegen, zu helfen, militärische Gewalt gegen eben diesen Staat, also die Einmischung in seine »inneren Angelegenheiten«, rechtfertigen?*

r. Zum ersten dieser Einwände: Selbst wenn man, so wäre er auszubuchstabieren, die Möglichkeit einer »humanitären Intervention« als rechtfertigender Ausnahme vom Gewaltverbot der UNO-Charta anerkennt, könne die Legitimation solcher »Hilfskriege« ebensowenig wie die aller anderen bewaffneten Interventionen auf ein vorheriges prozedurales Sicherungs- und Kontrollverfahren durch eine überstaatliche, unparteiische Instanz verzichten. Diese Instanz könne allein der Sicherheitsrat sein. Daher müsse auch in der vielleicht heraufziehenden Ära normativ beglaubigter Interventionstitel die klassische völkerrechtliche Entscheidungsstruktur zwischen Krieg und Frieden verbindlich bleiben: die Charta der Vereinten Nationen mit der darin geregelten exklusiven Zuständigkeit des Sicherheitsrats für bewaffnete Einsätze gegen fremde Staaten.

Ich halte das Argument im Zusammenhang des Problems der humanitären Intervention für prinzipiell verfehlt. Selbstverständlich sollte, ja muß der zwischenstaatliche Einsatz militärischer Gewalt grundsätzlich einem rechtlichen Legitimationsverfahren unterworfen werden, und ebenso selbstverständlich ist dafür nach dem gegenwärtigen Völkerrecht allein der Sicherheitsrat im Rahmen seiner Charta-Befugnisse die zuständige Instanz. Aber bewaffnete humanitäre Interventionen, die diese Bezeichnung verdienen, sind Hilfskriege zugunsten rechtswidrig bedrohter Dritter. Das bedeutet normativ: Sie sind eine Form der Wahrnehmung von Notrechten, oder genauer: des Rechts auf Nothilfe. Notrechte sind aber Selbsthilferechte, und das heißt, sie sind gerade dadurch definiert, daß ihre Verwirklichung nur außerhalb der legitimen Verfahren einer rechtlichen Friedensordnung durchgesetzt werden kann. Sie sind Befugnisse zur Gefahrenabwehr zwischen grundsätzlich gleichrangigen Rechtssubjekten.

Notrechte, deren Realisierung von der Überprüfung und Zustimmung einer unbeteiligten, höherrangigen Entscheidungsinstanz abhinge, wären keine mehr – eine begriffliche und normative contradictio in adiecto. Anders formuliert: Die Funktion von Notrechten beginnt erst jenseits der Verfahrensgarantien einer überindividuellen Rechtsgewährleistung. Gewiß gilt in einer rechtlichen Friedensordnung stets der grundsätzliche Vorrang überindividueller, also gerichtlicher Konfliktregelung. Ausdifferenzierte Rechtsordnungen (etwa das deutsche Strafrecht in seinen §§ 32 und 34) bringen dies durch die einschränkende Notrechtsbedingung der »Erforderlichkeit« zum Ausdruck; an ihr und damit an einer Befugnis zur Notrechtsausübung fehlt es eben, wenn die eigentlich vorgesehene obrigkeitliche Hilfe zur Gefahrenabwehr rechtzeitig herbeigeholt werden kann. Notrechte sind, so kann man sagen, gegenüber der generellen rechtlichen Friedensordnung subsidiär.

Diese Zusammenhänge sind normativ-analytischer Art. Sie gelten im Völkerrecht nicht anders als in jeder innerstaatlichen Ordnung und können daher als universale Rechtsprinzipien aufgefaßt werden. Zugeschnitten auf unser Thema kann die Frage also schon grundsätzlich nicht lauten, ob der Sicherheitsrat einer humanitären Intervention zugestimmt hat, sondern nur, ob solche Not-, nämlich Selbsthilferechte zwischen den Staaten existieren und wer für eine zwischenstaatliche Nothilfe als begünstigter Dritter, also als völkerrechtlich tauglicher »Schützling« der Hilfsaktion in Betracht kommt. Natürlich unterliegen Notrechte auch hier, wie im innerstaatlichen Recht, dem einschränkenden Grundsatz ihrer Subsidiarität gegenüber den allgemeinen prozeduralen Garantien der Rechtsdurchsetzung. Daher muß, sofern

² Beruhmt ist Kants verneinende Antwort auf diese Frage im 5. Praliminarartikel seines Traktats »Zum ewigen Frieden«, in: Kant, Werke, Akademieausgabe Bd. VIII, 1912, S. 346.

es die Notlage erlaubt, vor einer bewaffneten humanitären Intervention zunächst der Weg einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat versucht werden. Erlaubt die Notlage dies jedoch nicht, droht also gerade der Zeitverlust, der mit dem »ordentlichen« Verfahren der Rechtsdurchsetzung verbunden wäre, die Katastrophe unabwendbar zu machen, so ist ein Sicherheitsratsbeschluß von Anfang an entbehrlich. Andernfalls würde offensichtlich das Notrecht selbst abgeschafft.

Ähnliche Erwägungen gelten aber auch für den Fall einer Ablehnung der Gewaltermächtigung durch den Sicherheitsrat, sofern diese Ablehnung sachlich falsch ist, also die rechtfertigende Notlage zu Unrecht verneint oder ihr aus politischen Gründen die Anerkennung verweigert. Denn anders als im innerstaatlichen Recht ein formell legitimes Gerichtsurteil kann ein Beschluß des Sicherheitsrats keinesfalls als konstitutive, im Einzelfall Recht schaffende Quelle völkerrechtlicher Ermächtigungen bzw. Untersagungen aufgefaßt werden. Für eine solche Kompetenz fehlt dem Sicherheitsrat jegliche Legitimation. Er ist kein Rechtsetzungs-Organ der Staatengemeinschaft, und zwar weder generell, noch im konkreten Einzelfall.

Die Folgerung liegt auf der Hand: Wird ein an sich bestehendes Notrecht vom Sicherheitsrat fälschlich nicht anerkannt, kann das die Existenz dieses Rechts und damit die Legitimität seiner Durchsetzung nicht berühren. Sowenig der Sicherheitsrat nicht bestehende Rechte der Staaten gegeneinander begründen kann, sowenig kann er bestehende beseitigen. Dies zu bestreiten bedeutete in der Sache ebenfalls die Liquidation der völkerrechtlichen Notrechte selbst.

Ein solches Bestreiten wäre aber in jeder Hinsicht hoffnungslos. Wer aus positivistischer Überzeugung die verbreitete natur- bzw. vernunftrechtliche Fundierung der Notrechte als universaler Rechtsprinzipien ablehnt⁶, kann für das geltende Völkerrecht auf Art. 51 der UNO-Charta verwiesen werden. Dieser nimmt freilich selbst ganz unbefangen eine naturrechtliche Grundlage in Anspruch und er läßt am Notwehr- wie am Nothilferecht jedenfalls der Staaten untereinander und eben auch ohne Sicherheitsratsbeschluß keinen Zweifel.

Wir sehen: Die Behauptung, militärische Interventionen bedürften stets einer Ermächtigung durch den Weltsicherheitsrat, ist falsch. Doch tritt nun ein gravierendes weiteres Problem solcher Interventionen deutlich in den Blick. Das Nothilferecht des Art. 51 der Charta gilt unmittelbar nur zwischen Staaten. Nicht nur der die Gewalt Anwendende und der, gegen den sie sich richtet, sondern auch der Destinatär der Hilfe selbst muß danach grundsätzlich ein Staat sein. Humanitäre Interventionen sind aber Hilfsaktionen zugunsten einzelner (meist sehr vieler) Menschen, die (typischerweise) der Herrschaft des angegriffenen Staates unterliegen. Jedenfalls unmittelbar erfaßt Art. 51 der UNO-Charta diese Konstellation nicht. So zweifelsfrei die völkerrechtliche Nothilfebefugnis zugunsten von Staaten ist, so ungesichert erscheint sie

- 3 Im innerstaatlichen Bereich schafft auch ein sachlich falsches, aber formell korrektes Gerichtsurteil das für den konkreten Einzelfall geltende Recht. Beispiel: Ein in einem formell ordentlichen Verfahren von einem zustandigen Strafgericht unschuldig zu einer Haftstrafe Verurteilter wird rechtmaßig eingesperrt.
- 4 Das kann, rebus sie stantibus, auch schlechterdings nicht anders sein. Da jeder Beschluß des Sicherheitsrats vom einfachen, begrundungslosen, etwa rein egoistisch motivierten Veto jedes seiner fünf standigen Mitglieder verhindert werden kann, ware ein Recht, dessen Existenz von einem solchen Beschluß abhinge, offensichtlich wertlos und damit inexistent.
- 5 Daraus folgt für den (unwahrscheinlicheren) umgekehrten Fall, den einer Ermachtigung zur Intervention durch den Sicherheitsrat trotz Feblens der legitimierenden Notlage, daß die darauf gestutzte militarische Gewaltanwendung selbstverstandlich rechtswidrig bleibt.
- 6 Die 1ch jedenfalls für das Notwehrrecht für vollkommen plausibel halte; für die Nothilfe (als Notwehr zugunsten Dritter) mag man skeptischer sein. Ganzlich anders liegen die normativen Fragen beim Notstandsrecht, das von vielen Rechtsordnungen (z. B. der deutschen in § 34 StGB) als Notrecht anerkannt wird, das aber wegen des dadurch erlaubten Eingriffs in Rechte unbeteiligter (*unschuldiger*) Dritter in vielerlei Hinsicht problematisch ist; vgl. z. B. Kants berühmte Ablehnung eines Notstandsrechts in seiner Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, Akademicausgabe Bd. Vl, 1907, S. 236.

daher zugunsten jener Einzelnen. Damit sind wir beim zweiten der oben skizzierten Einwände gegen meine These.

2. Sie sei vorweg noch einmal deutlich formuliert: Rechte und Pflichten der UNO-Charta (und des Völkerrechts überhaupt) sind nicht mehr ausschließlich die Angelegenheit von Staaten bzw. Staatengemeinschaften oder zwischenstaatlichen Organisationen. Das heutige Völkerrecht erkennt in verschiedenen Zusammenhängen auch ethnische und andere Gruppen, ja sogar einzelne Individuen als Inhaber überstaatlich verbindlicher Rechtspositionen an, solcher nämlich, die fundamentale Menschenrechte und Freiheiten schützen. Zu diesen gehört neben dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ganz gewiß das auf Heimat in dem Staat, dessen Bürger man ist. Staatlich organisierte Vertreibungen und erst recht willkürliche Tötungen »eigener« Bürger verletzen damit nicht nur objektives Völkerrecht, sondern internationale subjektive Rechte der Opfer.

Die Schlußfolgerung für unser Thema liegt auf der Hand: Solche staatlichen Aktionen sind rechtswidrige Angriffe gegen völkerrechtlich notwehr- und nothilfefähige Rechtspositionen. Da es bei diesen um buchstäblich existentielle Schutzgüter geht – nicht anders als im Fall eines Staates, der militärisch angegriffen wird –, muß die Reichweite des Notrechts aus Art. 51 der UNO-Charta per Analogie auf solche individuellen Opfer staatlicher Vernichtungspolitik ausgedehnt werden, will man nicht die Existenz von Völkerrechtssubjekten erstet und zweiter Klasse postulieren, oder schärfer noch: das subjektive internationale Recht dieser Menschen, das man einerseits proklamiert, andererseits gerade im Ernstfall schutz- und damit wertlos machen. F.s muß daher hier, so habe ich das ursprünglich formuliert, ein »Durchgriffsrecht der internationalen Gemeinschaft auf die Legitimationsgrundlagen des souveränen Staates« geben.

3. Dieser Zusammenhang erscheint mir zwingend. Gleichwohl verdeckt er ein weiteres und gravierendes Legitimationsproblem humanitärer Interventionen. Man könnte es das der erforderlichen (Mindest-) Qualität der verteidigten Menschenrechte und der erforderlichen (Mindest-) Quantität ihrer Verletzungen nennen. Beispielhaft und krass illustriert: Die staatlich betriebene willkürliche Tötung oder Vertreibung einer einzigen Familie kann ganz gewiß keine Befugnis für eine militärische Intervention seitens fremder Staaten auslösen; und ebensowenig kann das die staatliche Verweigerung, sagen wir, des Wahlrechts für große Teile der Bevölkerung (etwa für alle Frauen), ja für die Bevölkerung insgesamt, obwohl dem Recht auf Partizipation am politischen Leben des eigenen Staates durchaus der Rang eines allgemeinen Menschenrechts zukommt.⁷

Was ist der normative Grund für diese Qualitäts- und Quantitätsvoraussetzung der humanitären Intervention? Man mag nun einfach an das im Völkerrecht grundlegende Prinzip der Verhältnismäßigkeit denken. Militärische Angriffe auf einen fremden Staat fordern regelmäßig große Opfer an Menschenleben und Sachwerten; daher müssen – so könnte man sagen – die Gründe für eine Intervention eben hinreichend

7 Vgl. Art. 25 des Internationalen Pakts über burgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966. Man mag die Uberlegung an weiteren Beispielen einer willkurlichen Vorenthaltung »sekundarer« (nichtexistentieller) Menschenrechte, die der Pakt statuiert, durchspielen: z. B. des Rechts auf Freizugigkeit (Art. 12 I) oder auf Religions- und Meinungsfreiheit (Art. 18 I, 19 I), etc. Generell wird man sagen konnen, daß auch die massenhafte Verletzung »positiver« Menschenrechte, also solcher auf Teilhabe an gesellschaftlichen Gutern jedweder Art, eine militarische Intervention seitens dritter Staaten nicht rechtfertigen kann; regelmäßig wird also die Verletzung »negativer« (Abwehr-)Rechte, v. a. solcher gegen Angriffe auf Leib und Leben, zu den Legitimitatsbedingungen humanitarer Interventionen gehoren. Freilich muß man dabei bedenken, daß eine Verweigerung bestimmter Teilhaberechte sich als maskierter Angriff gegen Abwehrrechte erweisen kann (z. B. die Verweigerung der Teilhabe an der medizinischen Versorgung als Angriff auf das Lebens- und Leibesrecht). Hier gibt es schwierige Einzelfragen, deren Erorterung aber den Rahmen unseres Themas sprengen wurde.

gewichtig sein, um deren absehbare negative Folgen eindeutig überwiegen zu können und so den Eingriff verhältnismäßig zu machen.

Besonders plausibel erscheint das nicht. Selbst eine absehbar opferlose humanitäre Intervention – etwa der mit massiven militärischen Mitteln vollzogene, praktisch unverwundbare und daher kampflos erfolgreiche Einmarsch eines sehr mächtigen Staates in das Territorium eines militärisch machtlosen – sollte nur nach denselben Kriterien gerechtfertigt werden können wie jede andere Intervention, also keinesfalls etwa zur Herstellung des allgemeinen Wahlrechts oder zur Verhinderung der Vertreibung einer einzigen Familie zulässig sein. Der Grund dafür, die Legitimitätsschwelle für humanitäre Interventionen als allgemeine und gleiche zu bestimmen und sehr hoch zu setzen, liegt vielmehr in den nach wie vor legitimen Funktionen und Ansprüchen der einzelstaatlichen Souveränität: im gleichen Recht jedes Staates auf Autonomie und in der daraus folgenden grundsätzlichen Pflicht aller anderen zur Nichteinmischung in seine inneren Belange.⁸

Das verweist gewiß auf einen weiten und labyrinthischen Problembereich, dessen Einzelfragen hier nicht zu erörtern sind. Es deutet aber zugleich das normative Kriterium an, anhand dessen die Trennlinie zwischen dem Schutzbereich der staatlichen Souveränität und einem fremdstaatlichen Recht auf Intervention gezogen werden muß. Anders als die Autonomie der individuellen Person ist die des einzelnen Staates, seine Souveränität gegenüber allen andern, kein genuiner, sich selbst genügender und begründender Endzweck, sondern abgeleitet aus der permanenten Legitimation des Staates von seiten seiner Bürger.9 Nur ein Staat, der in diesem Sinne zumindest im großen und ganzen legitim ist, kann mit zureichenden Gründen seine Souveränität behaupten und anderen Staaten entgegenhalten. Solange nämlich die Aufgaben der rechtlichen Friedensordnung global im wesentlichen von Einzelstaaten erfüllt werden (und eine vernünftige Alternative dazu ist weit und breit nicht in Sicht), muß deren legitime Existenz ihr Recht auf (im großen und ganzen) autonome Selbstbestimmung implizieren und damit für alle anderen ein Verbot jedenfalls der unmittelbar physischen, vor allem militärischen Intervention in den Hoheitsbereich der einzelstaatlichen Souveränität begründen.

Das ist eine grobe Formel. Aber erst in der von ihr markierten Perspektive können die Probleme, um die es in unserem Kontext geht, identifiziert, erörtert und vielleicht irgendwann gelöst werden. Für zahlreiche Einzelfragen, die sich hier aufdrängen, sind solche Lösungen heute nicht annähernd erkennbar. Darauf soll es hier nicht ankommen. Wichtig erscheint mir aber in unserem gegenwärtigen Zusammenhang eine grundsätzliche Unterscheidung: die zwischen einem Staat, der in bestimmtem Ausmaß unrecht handelt, der etwa auch (salopp) als »Unrechtsstaat« qualifiziert werden kann, und einem, der insgesamt oder in entscheidenden Hinsichten illegitim ist oder geworden ist." Dabei muß für einen (wieder: im großen und ganzen) funktionieren-

8 Vom nahezu immer gegebenen Risiko einer Ausweitung militarischer Konflikte sehe ich hier ab, denn die Abwägung dieses Risikos ist wieder allein eine Frage der Verhaltnismaßigkeit.

⁹ Ich ignoriere hier die begrifflich und rechtsphilosophisch durchaus schwierige Frage, was genau eigentlich »der Staat« ist (im Unterschied etwa zum Staatsvolk, zum Staatsgebiet, zur »Nation«, zur Gesellschaft, zur Rechtsordnung, zum jeweiligen Personal der offentlichen Amter, etc.). Für meine Zwecke genugt hier die etwas saloppe Verwendung des Begriffs, ungefähr in der folgenden Bedeutung: «Staat« ist die Summe aller offentlichen Amter und Institutionen zu jeder konkreten Zeit und jeweils »belebt« mit konkreten Menschen (die also in ihrer Amtsfunktion selbst Teil dieses Staates sind).

to Vgl. dazu David Copp, The Idea of a Legitimate State, in: Philosophy & Public Affairs 28 (1999), S. 3 ff.
11 Viele, ja vermutlich die meisten der heute existierenden Staaten durften jedenfalls ihre Entstehung
Ereignissen und Aktionen des (späteren) Staatsapparats verdanken, die wir aus heutiger Sicht als illegitim
beurteilen. Wie und wann ein derart illegitim entstandener Staat nachfolgend gleichwohl die Legitimation
seiner Fortexistenz, also einen Anspruch auf Beachtung seiner Souveranität erwirbt, ist eine weitere
sehwierige Frage, der hier nicht nachgegangen werden kann. (Das derzeitige Volkerrecht erledigt sie,

den, also seine Friedensschutzaufgaben erfüllenden Staat eben deshalb stets zunächst die Vermutung seiner Legitimität gelten. Nur qualitativ sehr gravierende und quantitativ gewissermaßen flächendeckende Verletzungen gerade der fundamentalen Staatsaufgaben des Friedensschutzes gegenüber den Staatsbürgern kann den Gedanken des Legitimitätsverlustes eines Staates und damit des Verschwindens seines Anspruchs auf Respektierung seiner Souveränität nahelegen. Wenn eine weitere saloppe Formel gestattet ist: Ein Staat, der seine Bürger oder jedenfalls einen ausreichend großen Teil derselben in ihren existentiellen Rechten nicht mehr schützt, ja der im Gegenteil selbst zum »hostis populi« wird, verliert damit seine Legitimität. Er, aber auch allenfalls er, bietet einen hinreichenden Anlaß zur humanitären Intervention für Drittstaaten.¹²

4. Projiziert man diese Erwägungen auf die Situation im Kosovo vor Beginn der NATO-Bombardierungen, dann läßt sich nach allem, was wir heute darüber wissen, wohl folgendes sagen: Die Bundesrepublik Jugoslawien war im skizzierten Sinn zum »hostis populi« der gesamten albanischen Bevölkerung des Kosovo geworden. Gewiß war die in der deutschen Politik und Öffentlichkeit nach Beginn der Bombardicrungen verbreitete Schutzbehauptung, im Kosovo sei ein Völkermord an den Albanern im Gange gewesen, falsch und als Mißbrauch eines maßlosen Vorwurfs durchaus schamlos.13 Aber auch die Vertreibung einer gesamten, nach Hunderttausenden zählenden Volksgruppe, die ihre Identität über gemeinsame ethnische und kulturelle Merkmale definiert, bedeutet einen willkürlichen, rechtswidrigen Angriff auf existentielle Menschenrechte. So gewiß zu diesen das Heimatrecht der Bürger gerechnet werden muß, so sicher erscheint es auch, daß die für eine Intervention erforderliche Quantität der Rechtsverletzungen im Kosovo ebenfalls erreicht, ja bei weitem überschritten war, wo immer diese Schwelle in anderen Fällen und im allgemeinen genau zu fixieren wäre. Kurz, für eine echte humanitäre Intervention im Kosovo gab es im März 1999 ein legitimes völkerrechtliches Fundament.

VII.

Nach dieser Legitimation des »Ob« verwirft der zweite Teil meines obigen Artikels das »Wie« der NATO-Bombardierungen, und zwar aus zwei prinzipiellen Erwägungen. Erstens: Als unmittelbare Hilfe für die bedrängten Albaner, so behaupte ich, war der Angriff untauglich und damit nicht erforderlich. Denn er hat absehbar (und daher in gewissem Maß auch zurechenbar¹¹) serbische Vergeltungsmaßnahmen gegen die albanische Bevölkerung provoziert, welche die Notlage der so »beschützten« Menschen erheblich verschärft haben. Und zweitens: Als mittelbar schließlich doch

- normativ durchaus unbefriedigend, im wesentlichen allein über das faktische, zuletzt machtgestützte Kriterium der volkerrechtlichen *Anerkennung* eines neu entstandenen Staates durch andere.)
- 12 Damit sind offensichtlich mehr Fragen gestellt als beantwortet. Erneut: Die Suche nach solchen Antworten kann hier nicht unternommen werden.
- 13 Hier darf gewiß ohne maliziosen Ton darauf hingewiesen werden, daß die Bundesregierung noch wenige Tage vor Beginn des NATO-Angriffs dem Oberverwaltungsgericht Munster (und weiteren Verwaltungsgerichten) zum Zweck der Beurteilung von Asylfragen mitgeteilt hat, für ein »Programm» der serbischen Regierung, »das albanische Volk zu vernichten, zu vertreiben oder sonst zu verfolgen«, lägen »keine hinreichend gesicherten Anhaltspunkte vor«; vgl. den Bericht der Suddeutschen Zeuung vom 24. 4. 1999, S. 5.
- 14 Die Frage einer Zurechnung rechtswidriger Taten eines anderen (auch) zu jemandem, der diesem anderen zuvor objektiv und voraussehbar, wenngleich nicht im Modus der Kooperation, »in die Hande gespielt« hat, markiert ein schwieriges Thema der strafrechtlichen Zurechnungslehre. Da es für mein Argument auf eine solche mögliche Zurechnung der Taten des Herrn Milosevic auch zum Verantwortungsbereich der NATO-Staaten nicht ankommt, verfolge ich das Problem hier nicht weiter.

»erfolgreiche« Aktion zur Wiederherstellung des Heimatrechts der vertriebenen Albaner bedeutete die weit ausgreifende Zerstörung jugoslawischer Ziele die Anwendung eines prinzipiell illegitimen und moralisch verwerflichen Mittels zur Verwirklichung eines zweifellos hochrangigen Zwecks, nämlich des Mittels einer vorsätzlichen Abwälzung der »Leidenskosten« für das eigene Handeln auf unschuldige Dritte¹⁵.

Zwei Einwände hiergegen liegen nahe und sind mehrfach erhoben worden: Die erste Behauptung sei faktisch falsch; denn das NATO-Unternehmen sei offenkundig erfolgreich, also tauglich gewesen. Die zweite projiziere ein Argument, das dem normativen Mikrobereich der strafrechtlichen Notwehr- (bzw. Nothilfe-)Lehre entstammt, unzulässigerweise auf die Makrosphäre der internationalen Politik und des Völkerrechts, wo es nicht nur deplaziert, sondern nachgerade absurd sei.

Der erste Einwand ist a limine verfehlt. Der zweite wirft ein interessantes Problem auf, bleibt aber jeden Vorschlag einer Lösung schuldig und deshalb dubios, zumindest aber beweispflichtig für eine Behauptung, die bei näherem Hinsehen mehr als erstaunlich wirkt.

1. Ad 1: Wer hätte je ernsthaft gezweifelt, daß die NATO irgendwann das Regime Milosevic militärisch in die Knie zwingen und die Rückkehr der vertriebenen Albaner ermöglichen würde? 16 Von dieser Voraussetzung einer auf lange destruktive Wirkung berechneten und schließlich über die schiere Quantität der Zerstörungen erfolgreichen Nötigung als des von der NATO eingesetzten Mittels zum humanitären Zweck lebt ja mein zweites Argument: die Behauptung der Illegitimität eben dieses spezifischen Mittels. Gerade wegen seiner langdauernden Zerstörungswirkung in den innersten Sphären der jugoslawischen Zivilgesellschaft war es militärisch so zweifelsfrei erfolgversprechend wie es moralisch und rechtlich verwerflich war. 17

Im übrigen sei auf folgendes hingewiesen: Die allermeisten der nach dem Abzug des jugoslawischen Militärs im Kosovo gefundenen Massengräber mit albanischen Opfern sind nach dem Beginn der Bombardierung angelegt, also offenbar auch erst dann erforderlich geworden. Unbeschadet der Frage, ob die NATO eine gewisse Mitverantwortung an diesen Rache-Morden trägt, ist jedenfalls für deren Opfer die Nothilfeaktion der NATO im radikalsten Sinne untauglich, nämlich tödlich gewesen. Auch dies war freilich vorher absehbar und darf deshalb, so unpopulär die Überlegung sein mag, bei der Frage nach der Tauglichkeit des gewählten Modus der Intervention nicht ignoriert werden.

2. Der zweite Einwand behauptet, daß ein fundamentales Prinzip der Ethik und des Rechts im Bereich der »großen« Politik nicht gelte: das Prinzip, daß für die Nothilfe zugunsten eines Bedrohten nicht gleich- oder gar höherrangige Güter und Interessen unschuldiger Dritter geopfert werden dürfen, und zwar selbst dann nicht, wenn nur wenige Dritte geopfert werden, um sehr viel mehr Bedrohte zu retten.

An der grundsätzlichen Konsensfähigkeit dieses Prinzips braucht man zunächst wohl nicht zu zweifeln. Man erwäge nur mein obiges Beispiel des Chirurgen, der fünf Patienten rettet, indem er einen Unbeteiligten schlachtet. Er handelt nach wohl

¹⁵ Ich verwende hier und im folgenden den Beriff »unschuldig« im eher umgangssprachlichen Sinn, nicht als Terminus technicus irgendeiner Provenienz. Er soll einfach bedeuten: jemand, der an der Entstehung der Not- und Gefahrenlage unbeteiligt und daher fur ihre Beseitigung unzuständig ist.

¹⁶ Ich jedenfalls nicht, wie der obige Text unter IV. unmißverstandlich zeigt.

¹⁷ Daher mag die Frage, ob das ganze Unternehmen wenigstens in irgendeinem politischen Sinne erfolgreich war, hier auf sich berühen. Es gibt gute Grunde zu zweifeln, wenn man den nun umgekehrten Mord- und Vertreibungsterror gegen die serbische Bevolkerung des Kosovo betrachtet, dem die KFOR-Truppen offenbar hilflos und, wie leider vermutet werden muß, mit weniger Engagement begegnen, als zuvor die Bomber dem serbischen. Und daß jetzt die NATO gezwungen ist, die Exekutivinstanz der ethnischen Sauberungen zu spielen, erschiene beinahe tragisch, ware es nicht von Anfang an voraussehbar gewesen.

allgemeiner Überzeugung illegitim und verwerflich. Das tut er aber auch dann, wenn er auf die beschriebene Weise nicht fünf, sondern fünfzig, fünfhundert, ja fünftausend oder x-beliebig viele andere rettet. ¹⁸ Daher ist jedenfalls die Vermutung, ein Prinzip des Strafrechts (und womöglich nur des deutschen) habe in der internationalen Politik schon wegen des riesigen Quantitätsunterschieds der jeweiligen Anwendungsbereiche keinen Platz, grundsätzlich verfehlt. Denn es geht nicht um ein strafrechtliches, sondern um ein universales Prinzip des Rechts überhaupt (das eben selbstverständlich auch in der strafrechtlichen Notwehrlehre gilt).

Sehen wir trotzdem genauer zu: Wird dieses Prinzip in der Sphäre »großer« internationaler Politik, dort, wo über Krieg und Frieden entschieden wird, nicht tatsächlich abwegig? Nämlich umso abwegiger, je mehr Personen auf der einen Seite – nennen wir sie die der Rettung – und je weniger auf der anderen – der der Aufopferung – im Spiel sind? Ein pointiertes Beispiel: Hätte ein Hitler-Attentäter, der mit dem Diktator zugleich die Ursache für die drohende Vernichtung vieler Millionen Menschen beseitigt hätte, nicht auch dann richtig gehandelt, wenn er seine Bombe erfolgreich während eines Kindergartenbesuchs Hitlers gezündet und dabei (wie er vorausgesehen hat) zehn oder fünfzehn Kinder mitgetötet hätte? Müssen die Fälle einer so riesigen Schaden-Nutzen-Differenz nicht doch allein mit Blick auf ihre Folgen entschieden, also nach einem utilitaristischen bzw. konsequenzialistischen Moral- und Rechtsprinzip behandelt werden? Darf man nicht doch zehn Kinder töten, um Millionen Menschen, unter denen ja auch Hunderttausende von Kindern sein mögen und am Ende vielleicht sogar die gewesen wären, die man jetzt sofort getötet hat, vor Hitler zu retten?

Die Antwort lautet: nein. Daß sie (vermutlich) mit geläufigen Intuitionen kollidiert, liegt wohl an folgendem: Der distanzierte Beobachter, gleich weit entfernt von Tätern, Opfern und Geretteten, wird dazu neigen, »das Beste für das große Ganze« zu wollen und dies für moralisch wie rechtlich geboten oder jedenfalls erlaubt zu halten. Der Endzustand einer Welt, der viele Millionen Hitler-Opfer erspart geblieben sind, ist eben besser als der einer anderen, in der zwar zunächst zehn Kinder nicht getötet, dafür aber dann jene Millionen als Opfer eines Verbrechers in Kauf genommen worden sind. Diese Perspektive ist aber als rechtliche wie als moralische grundsätzlich verfehlt, zumindest unzureichend. Denn der Standpunkt der Moral muß der einer radikalen Verallgemeinerbarkeit der eigenen Handlungsmaxime sein. 19 Wer das Recht eines Helfers behauptet, Unschuldige zu töten, um viele andere Unschuldige zu retten, behauptet damit zugleich eine Pflicht der Getöteten, ihr Leben zugunsten anderer zu opfern.20 Auch und vor allem die Perspektive dieser Geopferten muß eine moralische Überlegung daher einnehmen. Wie aber eine solche Pflicht, sein Leben für andere zu opfern, denen man nichts getan hat, nichts tun will und die man weder bedroht noch auch nur kennt, zu begründen sein sollte, ist schlechterdings unerfindlich. Wer dies dennoch behauptet, überprüfe seine Auffassung mit einem kantianischen Test: Wäre er bereit, sich selbst und etwa noch seine Familie töten zu lassen,

¹⁸ Das mogen hartgesottene Utilitaristen bestreiten. Aber wiewohl mir selbst das keineswegs sicher erscheint, ware ein solches Bestreiten unplausibel; s. dazu nachfolgend im Text.

¹⁹ Unschwer als der des Kantischen Kategorischen Imperativs zu erkennen.

²⁰ Der Zusammenhang ist normenlogisch zwingend: Nur wenn A eine Pflicht hat, sich toten zu lassen, hat B ein Recht, ihn zu toten. Gewiß gibt es dann, wenn die todlichen Folgen der Hilfsaktion (oder die Voraussetzungen der Notlage selbst) nicht sicher sind, eine schwierige und wenig geklarte Grauzone zwischen Recht und Pflicht, die man mit dem Stichwort »Handeln unter erlaubtem Risiko« bezeichnen kann. Ich ignoriere hier diese Probleme und setze die zweifelsfreie Sicherheit des Todes der Geopferten voraus. Im Hinblick auf die »Kollateraltotungen« des Kosovo-Krieges ist das auch die einzig realistische Pramisse. Denn daß bei wochenlangen ausgedehnten Bombardierungen dieht besiedelter Städte und aus großen Hohen auf jeden Fall zahlreiche Unschuldige getotet werden, steht vorweg mit einer jeden vernunftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit fest.

damit Herr Milosevic keine Albaner mehr mißhandeln, töten, vertreiben kann? Die Möglichkeit heroischer Flunkereien aus sicherer Distanz beiseite: wer wäre das? Und selbst wenn jemand zum Märtyrer oder zum selbstzerstörerischen Samariter disponiert wäre: Wer wollte ernsthaft behaupten, jeder andere hätte die Pflicht, dies auch zu sein? »His is the only life he has«, heißt es bei Robert Nozick21, und dieses singuläre Leben für andere zu opfern, kann niemand verpflichtet sein, und zwar weder moralisch, noch – und schon gar nicht – rechtlich. Für mein Hitler-Beispiel heißt das: Die Tötung der zehn Kinder wäre zweifelsfrei ein nicht legitimierbares Unrecht gewesen, selbst wenn sie der einzige Weg zur Beseitigung des Diktators und damit zur Rettung der Welt vor einem mörderischen Verbrecher gewesen wäre.

Ich meine, daß auch unbeugsame Utilitaristen diese Folgerung unterschreiben sollten. Denn welche Konsequenzen hätte es wohl für das grundlegende Lebensgefühl aller Menschen, wenn sie stets damit rechnen müßten, zum Nutzen vieler anderer nicht bloß irgendwelche Notstandsopfer, sondern immer auch das ihres eigenen Lebens erbringen zu müssen? Welcher Utilitarist würde denn in einer Welt leben wollen, in der er jederzeit gegen seinen Willen als Organspender für fünf andere zwangsgeschlachtet werden dürfte? Oder eben: in der zur Eliminierung der verbrecherischen Politik von Diktatoren, für die er nichts kann, Bomben auf sein Haus, seine Familie, sein Leben geworfen werden dürften? Eine Welt, in der die Unterscheidung deutlich bleibt zwischen dem, was man verhindern darf, und dem, was als noch so bitteres Schicksal (oder als noch so böse Tat eines anderen) hingenommen werden muß, weil es nicht legitim verhindert werden kann, dürfte - ganz utilitaristisch - bei weitem die besssere sein.22

3. Man mag dies alles gleichwohl als Dilemma zwischen Prima-facie-Intuitionen und der hier vorgeführten Analyse empfinden. Vielleicht könnte eine Unterscheidung Abhilfe schaffen, die vor allem Strafrechtlern geläufig ist: die zwischen rechtmäßigem und bloß schuldlosem (wenn auch rechtswidrigem) Handeln. Wer nicht unschuldige Dritte, sondern sich selbst oder seine Familie rettet, indem er andere Unschuldige dafür opfert, handelt zwar gleichwohl rechtswidrig, denn auch dann haben diese anderen keine Pflicht, sich töten zu lassen. Aber er handelt in einer Zwangslage, in der ihm der Gehorsam vor dem Tötungsverbot nicht mehr zugemutet und in er deshalb persönlich entschuldigt werden kann. Das wäre ein Beispiel für unrechtes, aber moralisch nicht mehr verwerfliches Verhalten.

Mit dieser Differenzierung lassen sich unvermeidliche »Kollateraltötungen« unschuldiger Zivilisten durch einen Staat, der sich in einem Verteidigungskrieg gegen einen rechtswidrigen Angreifer befindet, angemessen beurteilen.²³ Auch solche Tötungen sind - entgegen einer sogar im Völkerrecht verbreiteten Auffassung - nicht rechtfertigungsfähig, denn Zivilisten sind auch dann nicht »Angreifer« und damit legitime Ziele von Kriegshandlungen, wenn sie Bürger des Aggressorstaates sind. Doch kann ihr Tod als unvermeidbare Folge legitimer militärischer Verteidigungsaktionen auf seiten des Angegriffenen entschuldigt werden.

Das Problem der »Kollateraltötungen« im Rahmen einer humanitären Intervention wird von dieser Erwägung aber nicht erfaßt. Allgemein: Was jemandem, der in Notwehr um seine Existenz kämpft, als zwar objektives Unrecht gleichwohl persön-

21 Nozick, State, Anarchy and Utopia, 1974, S. 33.
22 Nur sog. Akt-Utilitaristen durften hier noch widersprechen konnen. Fur ihre Theorie gibt es aber, so meine ich (ohne es hier darlegen zu konnen), keine guten Grunde.

²³ N. B.: nur solche unvermeidlichen und unbeabsichtigten Kollateraltotungen, nicht dagegen Totungen von Zivilisten als Mittel der Kriegfuhrung (etwa zur Erschutterung der »Kriegsmoral» im Angreiferstaat) oder gar als Kriegsziel; daher waren die gezielten Bombardierungen offener deutscher Stadte, z. B. Dresdens, durch die Allnerten des Zweiten Weltkriegs oder der Atombombenabwurf über Hiroshima nicht nur objektives Unrecht, sondern auch subjektiv schuldhaft, also moralisch verwerflich.

lich nachgesehen werden kann, liefert für die Nothilfe eines fernstehenden Dritten, dessen eigene Interessen nicht tangiert sind, keinen Entschuldigungsgrund. Auch das erscheint bei genauerer Überlegung selbstverständlich. Am Beispiel des Kosovo-Krieges: Warum sollten getötete serbische Kinder, Frauen, Alte für einen fremden Staat, der bedrohten Albanern helfen will, weniger schützenswert sein dürfen als diese, zu deren Schutz er handelt, indem er jene tötet? Warum sollte also für ihn das Unterlassen der Tötung serbischer Zivilisten deshalb »unzumutbar« sein, weil er anderen Zivilisten, die ihm gleich nah oder fern stehen wie jene, helfen will? Und was sonst könnte dann solche Tötungen entschuldigen? Überzeugende Antworten auf diese Fragen sind weit und breit nicht erkennbar.

4. Hier werden nun, stelle ich mir vor, der Realpolitiker und der ihn unterstützende »realistische« politische Philosoph und etwa noch einzelne Völkerrechtler ungeduldig und sagen ungefähr folgendes: »Tötungen unschuldiger Zivilisten sind in einem modernen Krieg niemals vermeidbar. Wenn es aber kriegerische Aktionen gibt, die als Nothilfe gerechtfertigt sind, dann muß die in solchem Rahmen unvermeidliche Tötung von Zivilisten irgendwie ohne Vorwurf gegen den Kriegführenden hingenommen und wenn schon nicht gerechtfertigt, dann zumindest entschuldigt werden.«

Daß auch diese Überlegung Hand und Fuß hat, ist nicht zu bestreiten. Da sie mit meinen vorherigen Überlegungen offensichtlich nicht zu vereinbaren ist, präsentiert sie (mir jedenfalls) ein Dilemma, für das ich derzeit keine befriedigende Lösung sehe. Ich möchte aber, sozusagen vor der Kapitulation, folgende Erwägung zu bedenken geben. Es mag sein, daß Außen- und insbesondere Kriegspolitik sich im dargelegten Sinn immer schuldig machen muß. Das würde freilich (wie es der Satz selbst unzweideutig zum Ausdruck bringt) am Schuldverdikt nichts ändern. Der alte Philosophenwitz: »If theory doesn't fit the facts, too bad for the facts«, blamiert gewiß in der theoretischen Philosophie alle spekulativen Thesen, die mit der Wirklichkeit unverträglich sind. In der praktischen und in der Rechtsphilosophie ist er dagegen ganz einfach und völlig ironiefrei wahr: Wenn Handlungen (als facts) mit begründeten Normen kollidieren, dann sind sie, nicht die Normen blamiert - tatsächlich too bad for the facts -, und zwar selbst dann, wenn diese Kollisionen in irgendeinem einzelnen Handlungsbereich ausnahmslos auftreten sollten. Wir brauchen gewiß weitaus bessere Gründe für eine Änderung unserer fundamentalen Normen als den Hinweis darauf, daß sie in einer bestimmten Sphäre stets gebrochen werden. Vielleicht enthält alle internationale Politik tatsächlich, wie Max Weber gemeint hat, im skizzierten Sinn eines unlösbaren Konflikts mit ethischen Normen ein Element von Tragik. Man kann das allerdings auch profaner, nämlich als den alten Verdacht artikulieren, daß Außenpolitik ein business of dirty hands sei. Damit bliebe dem Normwissenschaftler aber immer noch die bescheidene Feststellung, daß die Hände eben schmutzig sind. Vielleicht ist aber die Kollision von kriegerischer Realpolitik mit Moral- und Rechtsprinzipien genau umgekehrt aufzulösen: Nicht das »kollaterale« Töten Unschuldiger während einer humanitären Intervention wäre dann falsch, sondern die Norm, die es verbietet. Wer das behauptet, zieht sich freilich eine erhebliche Beweislast zu. Weit und breit ist - jenseits der schlichten Behauptung - kein akzeptables Argument dafür in Sicht, daß und vor allem warum fundamentale Normprinzipien, die abstrakt formuliert niemand bestreitet, im Bereich der internationalen Politik nicht gelten sollten.44 Die populäre Antwort: »Das funktioniert dort eben nicht« ist kein Argu-

²⁴ Und wer einfach für die Sphare des internationalen Rechts die Gultigkeit eines sozusagen ruden Utilitarismus behaupten wollte, verschiebt nur sein Begrundungsproblem. Er mußte erklaren, ob er diese Position auch im »Mikrobereich« ethischer und rechtlicher Normen vertreten will: falls ja, mußte er sich

ment, sondern ein etwas öder intellektueller Schwächezustand und im übrigen wohl ein exemplarischer Fall des sogenannten naturalistischen Fehlschlusses.²⁵ Auch der in der politischen Philosophie beliebte Hinweis auf eine besondere »role morality« der Politik (im Unterschied zur jeweils handlungsbezogenen Moral des privaten Einzelmenschen)²⁶ ist keine Begründung, sondern eine petitio prinicipii: Warum und auf welchen normativen Grundlagen es »Rollen« geben kann, die ein ansonsten verwerfliches und verbotenes Verhalten erlauben – das gerade ist die irritierende Frage. Sie wird durch die bloße Behauptung einer spezifischen »role morality« ersichtlich nicht beantwortet, sondern erst aufgeworfen.

Damit soll nicht gesagt sein, daß es nicht tatsächlich gute normative Gründe geben könnte, die »große« Politik von bestimmten, selbst grundlegenden Normen irgendwie zu dispensieren, und schon gar nicht, daß hier kein gravierendes Problem der politischen Ethik und der Rechtsphilosophie liege. Solange aber diejenigen, die jene These protegieren, an Begründung nicht mehr als den untauglichen Hinweis auf eine seit eh und je geübte Praxis der Macht vorlegen, darf man als Skeptiker eines solchen Realismus' gewiß auf dessen nach wie vor unerfüllte Beweispflicht in unserer Frage verweisen und im übrigen die weitere Entwicklung der Argumente abwarten. Das soll auch hier geschehen.

5. Nun ergibt sich sozusagen von selbst ein letzter Blick zurück auf den Kosovo-Krieg. Zum Problem geworden war uns in den vorstehenden Überlegungen die Tötung Unschuldiger als unvermeidliche Folge einer an sich legitimen humanitären Intervention. Das gerade ist aber nicht das Problem der NATO-Bombardierungen in Jugoslawien gewesen. Denn mit ihnen wurde ein Modus der Kriegführung gewählt, dessen hohe »kollaterale« Opferzahl sehr wohl weitgehend vermeidbar gewesen wäre. Diese »neue«, »elegante«, »chirurgische«, auf der eigenen Seite »opferlose« Kriegsart (und was dergleichen deplazierte Kennmarken sonst sind) – nämlich die Bombardierung nicht nur der Militär-, sondern der gesamten Nervenstruktur eines Landes aus großen, für die Luftabwehr unerreichbaren Höhen – ist das, was ich zum Unterschied von einer echten humanitären Intervention einen »Nötigungskrieg« genannt habe. Was ihn kennzeichnet, ist das möglichst vollständige Abwälzen der personalen »Opferkosten«, der an Menschenleben und -leid, vom Intervenienten auf unschuldige Dritte. 28

Das ist ein prinzipiell und offensichtlich verwerfliches Verfahren. Die militärische »Feigheit«, die möglichst jedes Opfer auf der eigenen Seite vermeiden will, ist im Grundsatz selbstverständlich vollkommen vernünftig und richtig, ja normativ geboten (und sie verdient daher die hier gewählte, einen verjährten Ehrenkodex parodierende Bezeichnung nicht). Wer aber jemandem anderen helfen will, indem er zur Behebung von dessen Not unbeteiligte Dritte mit ihrem Leben bezahlen läßt, obwohl er dies durch Inkaufnahme eigener Lebens- und Leibesrisiken vermeiden könnte,

(långst bekannte) durchschlagende Einwande gefallen lassen, falls nein, hätte er zu erklären, warum dort nicht.

²⁵ Ein Journalist der fur rechtsphilosophische Fragen gewiß letztverbindlichen Instanz »Der Spiegel« hat meinen Satz, man durfe nicht Unschuldige toten, um andere Unschuldige zu retten, schlicht fur absurd erklart (vgl. Spiegel Nr. 21, 1999, S. 125), auf Nachfrage freilich die unbedingte Geltung dieser Norm fur mein Chirurgenbeispiel bestatigt und auf die weitere Nachfrage, aus welchen Grunden denn die Norm einmal gelte und einmal nicht, im Ton unbeirrter Überzeugung erwidert, weil Politik so nicht funktioniere.

²⁶ Überblick bei Coady, Politics and the Problem of Dirty Hands, in: Singer (Hrsg.), A Companion to Ethics, 1993, S. 373 ff.

²⁷ Zu diesem »weitgehend«: der auch bei anderer Art der Kriegfuhrung definitiv unvermeidbare (weitaus kleinere) Teil davon wirft eben unser oben erortertes Problem auf.

²⁸ Soweit solche Kosten nicht unmittelbar dem Aggressor selbst, hier also der serbischen Militar- und Paramilitarmaschine zuschiebbar waren; das ist (cum grano salis) naturlich legitimierbar.

folgt einer schäbigen Maxime und desavouiert noch die Norm, unter der er zur Hilfe angetreten ist. Wer in einer humanitären Intervention helfen will, der helfe den Bedrohten direkt, und wenn es nicht vermeidbar ist: unter Inkaufnahme der Leidenskosten auf der eigenen Seite. Er schreie es aber keinesfalls als moralische Tat aus, wenn er durch massive Gewaltanwendung gegen unschuldige Dritte den Urheber der Notlage mittelbar in die Knie gezwungen hat. 49

Der geläufige Einwand: humanitäre Kampfeinsätze in fremden Ländern unter eigenen Opfern an Leben und Gesundheit seien in demokratischen Staaten nicht mehr durchsetzbar, ist richtig, unterstreicht aber nur das moralisch und rechtlich Odiose der gewählten Alternative. Denn für diese Undurchsetzbarkeit gibt es sachliche Gründe, und es sind genau die hier dargelegten: Wer und was sollte denn einen deutschen (englischen, amerikanischen) Soldaten zur Opferung seines Lebens für bedrohte Albaner verpflichten können?30 Aber der Umstand, daß kein serbischer Zivilist zum Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe gehen kann, um dort zu zeigen, daß auch ihn dazu nichts und niemand zu verpflichten vermag, macht die vollständige Funktionalisierung seines Lebens zu fremden Zwecken nicht weniger verwerflich. Und der nach Beginn der Bombardierung im Bundestag vor allem von Abgeordneten der »Grünen« vorgebrachte Einwand: Aber was soll man denn sonst tun?, ist - sit venia verbo - ein intellektuelles Armutszeugnis. Wer zur Hilfe in einer Notlage nichts Legitimes tun kann, darf gar nichts tun. Was wäre daran erstaunlich? Was würde man denn dem »Schlächter«-Chirurgen meines Beispiels, der etwa die Frage stellte, was er sonst hätte tun sollen, anderes antworten als: nichts! Oder: Was haben »wir« denn getan, um die Millionen Hungertoten der letzten Jahre in Korea zu verhindern, deren Leben ganz gewiß auf das Schuldkonto eines unfähigen Unrechtsregimes geht? Der beliebte Einwand, man könne eben nicht überall helfen, geht an der Sache vorbei. Wo man es nur auf illegitime und verwerfliche Weise kann, darf man es nicht. Im übrigen hätte man im Kosovo selbstverständlich eine ganze Menge mehr und anderes als die unternommenen Bombardierungen tun können (und hat es ja durchaus vor deren Beginn).

Ein künftiges, normativ aufgeklärtes Völkerrecht und die politische Philosophie der internationalen Beziehungen sollten dieser offenbar in Mode kommenden Form neuer macht- und kriegspolitischer Bedenkenlosigkeit den nötigen Widerstand entgegensetzen: jedenfalls den des besseren Arguments.

²⁹ Im ubrigen werden die Opferzahlen auf Seiten der serbischen Zivilbevölkerung offenbar bei weitem unterschatzt. Die Erfahrungen nach dem zweiten Golfkrieg im Irak haben gezeigt, daß solche "Notigungskriege" (auch) gegen die Zivilbevolkerung noch lange nach dem Ende der Bombardierungen hohe Zahlen an Opfern fordern; im Irak werden sie auf weit über 150000 geschatzt, die meisten davon Kinder; der Grund dafur liegt v.a. in den massiven Zerstorungen der Infrastruktur eines Landes, etwa des Elektrizitätssystem und der Wasserversorgung (die ja auch in Jugoslawien Ziel der Bombardierungen waren); vgl. Harvard Study Team, Public Health in Iraq after the Gulf War, zit. bei Jochnick/Normand, Harvard International Law Journal 35 (1994), S. 50, Anm. 4 (mit zahlreichen weiteren Nachweisen).